



RENTENVERSICHERUNG UND ZUSATZRENTENFONDS

Überblick und didaktisches Material

AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL

Deutsches Bildungsressort



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO – ALTO ADIGE

Dipartimento Istruzione e Formazione Tedesca

Vorwort

PensPlan, das Zusatzrenten-Institut der Region Trentino-Südtirol hat seit seiner Gründung eine intensive Informations- und Sensibilisierungskampagne gestartet, um auf die Bedeutung der Zusatzvorsorge als zweites Standbein neben der öffentlich-gesetzlichen Rentenversicherung aufmerksam zu machen.

Die Entwicklungen im Bereich des öffentlich-gesetzlichen Rentenversicherungssystems Italiens werden voraussichtlich dazu führen, dass in Zukunft bedeutend niedrigere Renten als bisher ausgezahlt werden und dass sich die jüngeren Generationen bei Erreichung des Pensionsalters in einer wirtschaftlich schlechteren Situation befinden werden.

Um die Jugendlichen für den Wert eines sicheren Einkommens im Alter und für eine angemessene Sparkultur zu sensibilisieren, hat PensPlan ein Projekt für die Schulen der Provinz Bozen ausgearbeitet.

Das Projekt umfasst das vorliegende Unterrichtsmodul, das sich vor allem an die Schülerinnen und Schüler der 4. und 5. Klassen der Oberschulen und an jene Jugendlichen richtet, die nach Vollendung der Schulpflicht die Schule verlassen werden. Zudem können Lehrpersonen Expertenstunden zur Vertiefung der Inhalte dieses Moduls beantragen.

Das Unterrichtsmodul steht als Download zur Verfügung:

PensPlan: unter „Informationsmaterial: Schule“

auf www.pensplan.com/media/schule

Deutsches Bildungsressort: unter „Partnerprojekte“ auf www.schule.suedtirol.it

und auf der Seite für Unterricht/Wirtschaft und Recht/fächerübergreifend:

www.schule.suedtirol.it/pi/faecher/wirtschaft.htm

→ Vorkenntnisse für das Unterrichtsmodul:

- Italienische Verfassung: Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Beziehungen
- Die Zielsetzungen des Sozialstaates
- Das abhängige und das selbstständige Arbeitsverhältnis: Was ein abhängiges Arbeitsverhältnis kennzeichnet und von einem selbstständigen unterscheidet.

→ Kompetenzen am Ende des Moduls:

Die Schülerin/der Schüler kann

- den gesellschaftlichen Stellenwert der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzvorsorge einschätzen
- die wesentlichen Aufgaben und Leistungen der Zusatzvorsorge erkennen
- sich Informationen zu den aktuellen Bestimmungen im Bereich der Rentenversicherung und der Zusatzvorsorge beschaffen
- sich in der Fachsprache korrekt ausdrücken.



1. Einführung

Einführung
der verpflichtenden
Rentenversicherung

Die öffentlich-rechtliche Rentenversicherung ist neben der Kranken- und der Arbeitsunfallversicherung ein wesentlicher, in der italienischen Verfassung verankerter Bestandteil des Sozialversicherungssystems.

Die erste Form der Rentenversicherung wurde 1889 vom deutschen Kanzler Otto von Bismarck durch ein entsprechendes Gesetz eingeführt. Ähnliche gesetzliche Regelungen wurden nach und nach von allen Industriestaaten verabschiedet.

Italien verabschiedete 1898 zunächst ein Gesetz, das den Unternehmern die Möglichkeit gab, eine freiwillige Alters- und Invalidenversicherung für die Arbeitnehmer abzuschließen. Nach langjährigen gewerkschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen wurde 1919 schließlich die verpflichtende öffentlich-rechtliche Rentenversicherung für alle abhängigen Arbeitnehmer eingeführt.



Übung 1

Entwicklungen im Bereich der Rentenversicherung (Seite 9)



2. Das italienische Rentensystem

Der Generationenvertrag

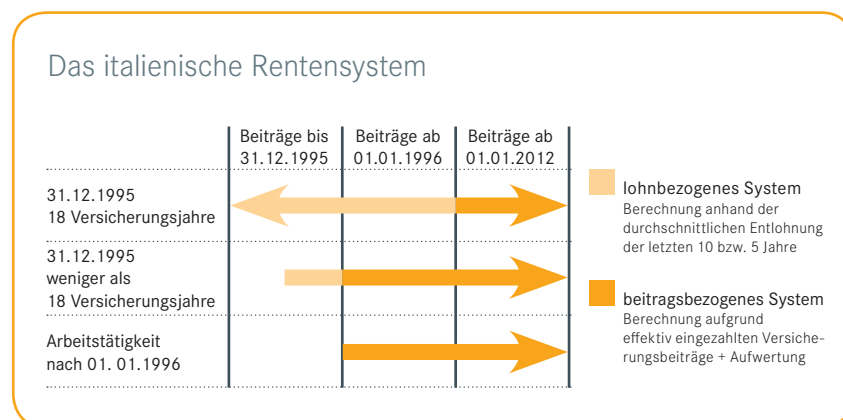
In unserem Rentensystem kommen die derzeit Erwerbstätigen und ihre Arbeitgeber mit ihren Beiträgen für diejenigen auf, die heute eine Rente beziehen. Wer die Rentenbeiträge aufgrund einer Versicherungspflicht oder einer freiwilligen Versicherung einzahlt, bezahlt damit die Renten der aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Personen und erwirbt somit durch den sogenannten Generationenvertrag einen Anspruch auf seine eigene Rente. Der Arbeitgeber hat die Beitragspflicht für sich und für die Beiträge des Arbeitnehmers, die er bei der Lohnabrechnung einbehält und beim NISF/INPS (Nationalinstitut für Soziale Vorsorge/Istituto Nazionale della Previdenza Sociale) bzw. beim NFAÖV/INPDAP (für öffentliche Bedienstete) einzahlt. Derzeit liegt der Beitrag für die Rentenkassen der abhängigen Arbeitnehmer bei 33% des (kontinuierlichen) Bruttolohnes.

Die lohnbezogene Bemessungsgrundlage

Die Rentenreformgesetze von 1992 und 1995 haben die Leistungen der öffentlich-rechtlichen Rentenversicherung wesentlich abgeändert. Anstelle der lohnbezogenen Bemessungsgrundlage wurde das beitragsbezogene System eingeführt.

Die beitragsbezogene Bemessungsgrundlage

Beim lohnbezogenen System wird der Durchschnittswert der Jahresentlohnung der letzten Arbeitsjahre berechnet und für jedes Beitragsjahr mit 2% berücksichtigt. Durch die Einführung des beitragsbezogenen Systems werden Arbeitnehmer, die ab 1. Januar 1996 erstmals beschäftigt sind, die Rente aufgrund der effektiv eingezahlten Versicherungsbeiträge bekommen. Die Rente der Arbeitnehmer, die bereits vor 1996 ein Arbeitsverhältnis eingegangen sind, wird nach beiden Systemen berechnet. Mit der Rentenreform im Jahre 2011 wurden weitere Neuerungen in das Rentensystem eingeführt. Für alle Arbeitnehmer werden die Beitragszahlungen ab 01.01.2012 nach dem beitragsbezogenen System berechnet.





2.1 Die Altersrente (pensione di vecchiaia)

Anspruch auf
Altersrente

Die Altersrente kann nach Erreichung eines bestimmten Alters von jenen Personen beantragt werden, die beim INPS/NISF oder einem anderen Vorsorgeinstitut versichert sind. Um Anspruch auf eine Altersrente zu haben, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Erreichen des Rentenalters:
 - 66 Jahre für Männer und Frauen, die im öffentlichen Sektor tätig sind
 - 62 bzw. 63 Jahre für Frauen, die im Privatsektor tätig sind (wobei das Alter bis 2018 schrittweise auf 66 ansteigen wird)
- Beendigung eines abhängigen Arbeitsverhältnisses (Selbstständige können hingegen nach der Pensionierung ihre Arbeitstätigkeit fortsetzen)
- Mindestbeitragszahlung

2.2 Die Vorzeitige Rente (pensione anticipata)

Anspruch auf
Vorzeitige Rente

Die Vorzeitige Rente kann nach Erreichung eines bestimmten Beitragszeitraumes von mindestens 41 Beitragsjahren für Frauen und 42 Beitragsjahren für Männer angetreten werden.



Übung 2

Altersrente und Vorzeitige Rente (Seite 9)



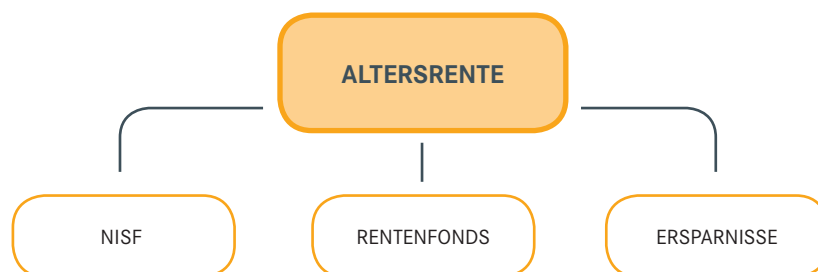
3. Das Drei-Säulen-System

Mögliche
Entwicklungen

Die öffentlich-gesetzliche Rentenversicherung sorgt seit vielen Jahrzehnten dafür, dass die Versicherten auch im Alter finanziell gut versorgt sind. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung und der sinkenden Geburtenraten wird die Zahl der Rentempfänger in Zukunft weiter ansteigen, jene der Beitragszahler hingegen sinken. Um auf diese Entwicklungen zu reagieren, wurde das italienische Rentensystem in den letzten zwei Jahrzehnten mehrmals reformiert. Trotz der bereits durchgeführten und der geplanten Reformen, die eine Angleichung des italienischen Rentensystems an die europäischen Standards zum Ziel haben, wird sich die Alterssicherung in Zukunft, stärker als bisher, auf drei Säulen stützen. Die Arbeitnehmer werden in Zukunft, neben der öffentlich-rechtlichen Rentenversicherung, vermehrt auch Formen der Zusatzvorsorge in Betracht ziehen müssen und eine angemessene Sparhaltung, z. B. durch den Kauf einer Eigentumswohnung, entwickeln.

Die Altersrente
der Zukunft

Jeder Arbeitnehmer sollte sich zum Ziel setzen, bis zum Zeitpunkt der Pensionierung eine schuldenfreie Eigentumswohnung zu haben. Die Miete oder die Darlehenszinsen, die man im Alter nicht mehr zu zahlen braucht, gleichen den Einkommensverlust aus, den man als Rentner gegenüber seinem früheren Einkommen hinnehmen muss.

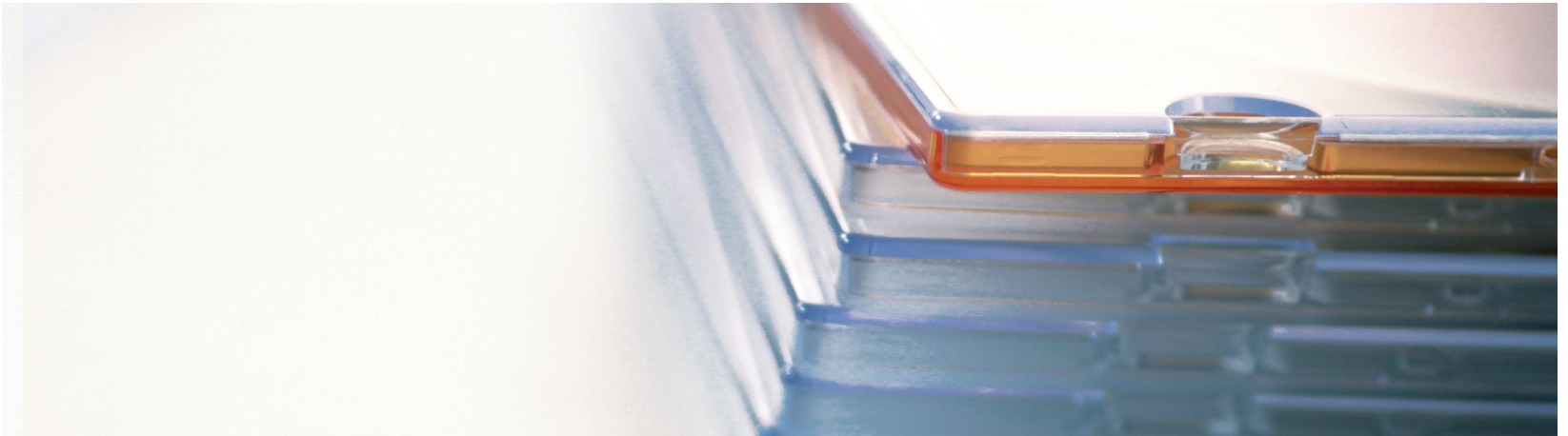


Das Dreisäulensystem gewährleistet auch im Alter die Möglichkeit, den gewohnten Lebensstandard aufrecht erhalten zu können. Der Staat/die Region helfen beim Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge mit Zulagen und Steuervorteilen.



Übung 3

Altersrente und Vorzeitige Rente (Seite 9)



4. Das Projekt PensPlan

Die regionale
Zusatzvorsorge

PensPlan ist das Projekt der Region Trentino-Südtirol zur Förderung und Entwicklung der regionalen Zusatzvorsorge.

Arbeitnehmer, die sich eine Zusatzrente aufbauen möchten, können einem kollektivvertraglichen bzw. geschlossenen oder offenen Rentenfonds beitreten. Der kollektivvertragliche Rentenfonds richtet sich an jene Personen, die einer bestimmten Berufskategorie, einem bestimmten Betrieb oder Territorium angehören, während ein offener Rentenfonds keine Zugangsvoraussetzungen für einen Beitritt vorsieht.

Laborfonds

In der Region gibt es den geschlossenen Rentenfonds Laborfonds und regionale offene Rentenfonds, die mit PensPlan zusammenarbeiten, wie den Rentenfonds PensPlan Plurifonds, den Rentenfonds PensPlan Profi und den Raiffeisen Pensionsfonds.

Der Laborfonds ist der im Jahr 2000 von den Sozialpartnern errichtete kollektivvertragliche Zusatzrentenfonds der Region Trentino-Südtirol.

Wer kann
beitreten?

Dem Laborfonds können Arbeitnehmer beitreten, die ihre Tätigkeit in der Region Trentino-Südtirol ausüben und deren Arbeitsverhältnis von den einzelnen gesamtstaatlichen, lokalen oder betrieblichen Verträgen geregelt wird. Auch zu Lasten lebende Familienmitglieder des Arbeitnehmers können sich bei Laborfonds eine eigene Zusatzrente aufbauen. Das Familienoberhaupt zahlt für sie die Beiträge ein und kann diese im Rahmen der vorgesehenen Steuervorteile abziehen. Der Beitritt zu einem öffentlichen Rentenfonds kann, ohne besondere Voraussetzungen sowohl in individueller Form (durch die ausschließliche Einzahlung eigener Beiträge) als auch in kollektiver Form (durch die Beitragseinzahlungen über den Arbeitgeber) erfolgen.

Wer sollte
beitreten?

Die Notwendigkeit, einem Rentenfonds beizutreten ist insbesondere für junge Arbeitnehmer wichtig, die noch viele Arbeitsjahre vor sich haben, da genau diese die Kürzungen bei der öffentlich-rechtlichen Pflichtrente viel stärker zu spüren bekommen werden. Durch die Zusatzrentenform kann ein Teil des Verlustes aus den Kürzungen der Pflichtrente wettgemacht werden.



Wie kann man beitreten?

Der Beitritt zu einem Rentenfonds erfolgt normalerweise auf Antrag. Arbeitnehmer des Privatsektors können auch stillschweigend beitreten. Wenn sie den Arbeitgeber nicht innerhalb von sechs Monaten ab Einstellung eine Mitteilung über die Entscheidung der Zuweisung der Abfertigung zukommen lassen, dann gilt dies als stillschweigende Zustimmung. Arbeitnehmer des Privatsektors können auch nur durch die Einzahlung der Abfertigung einem Rentenfonds beitreten und haben Anrecht auf den im Kollektivabkommen oder -vertrag vorgesehenen Arbeitgeberbeitrag.

Wer legt den Mindestbeitrag fest?

Die Höhe des Mindestbeitrags zu Lasten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers wird von den jeweiligen Kollektivverträgen bzw. von den unterzeichneten Betriebsabkommen festgelegt. Der Arbeitnehmer kann jederzeit seinen Beitrag erhöhen, der Arbeitgeber kann in solchen Fällen weiterhin den vorgesehenen Mindestbeitrag entrichten. In den Kollektivverträgen wird zudem festgelegt, welcher Anteil der Abfertigung in die Zusatzvorsorge einbezahlt werden muss.



Übung 4 Berechnungsbeispiele (Seite 9)

Überprüfung der individuellen Position

Der Arbeitnehmer kann monatlich im Lohnstreifen die Höhe der Einbehalte durch den Betrieb (Arbeitnehmerbeitrag, Arbeitgeberbeitrag, Abfertigung) überprüfen und hat jederzeit die Möglichkeit, den Kontoauszug seiner Position zu beantragen. Zudem bekommen alle Mitglieder jährlich eine periodische Mitteilung über die Entwicklung und die Höhe der individuellen Position.

In der Sparphase können die Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen Vorschüsse beantragen z.B. für den Kauf, Bau oder die Sanierung der Erstwohnung, für außerordentliche Ausgaben im Gesundheitsbereich oder für andere außerordentliche Ausgaben.

Ab welchem Zeitpunkt kann die Zusatzrente beantragt werden?

Die Zusatzrente kann nach mindestens fünf Jahren Mitgliedschaft von Mitgliedern beantragt werden, die die staatliche Rente beziehen.

Zum Zeitpunkt der Pensionierung können die Mitglieder zwischen verschiedenen Rentenarten (z. B. Leibrente, übertragbare Leibrente, sichere Rente für eine bestimmte Anzahl von Jahren) wählen. Die Höhe der Zusatzrentenleistung hängt unter anderem von der Höhe und der Regelmäßigkeit der Einzahlungen sowie der erzielten Renditen ab.



Übung 5 Informationsbeschaffung und Besprechung von konkreten Beispielen (Seite 11)

Übungen



Übung 1 - Entwicklungen im Bereich der Rentenversicherung

Vergleiche den Inhalt im Artikel 38 der Verfassung mit den derzeitigen Entwicklungen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Rentenversicherung und nimm dazu Stellung.



Übung 2 - Altersrente und Vorzeitige Rente

Erkläre den Unterschied zwischen Altersrente und Vorzeitige Rente anhand eines konkreten Beispiels. Befrage dazu Personen aus deinem Verwandten- und Bekanntenkreis.



Übung 3 - Altersrente und Vorzeitige Rente

Beantworte folgende Fragen

Frau Maria Huber ist 60 Jahre alt und hat 30 Jahre lang als Verkäuferin Versicherungsbeiträge eingezahlt

- Kann Frau Huber eine Rente beantragen?
- Wenn ja, welche?



Übung 4 - Berechnungsbeispiele

Besprecht in einer kleinen Gruppe eines der folgenden Beispiele. Vergleicht anschließend die Ergebnisse eurer Besprechung mit jenen der anderen Gruppen und beteiligt euch an der Klassendiskussion über die Gründe und Vorteile des Beitritts zu Zusatzrentenfonds.



Übung 4 - Beispiel A

Frau Sonja Mahlknecht ist mit 20 Jahren ins Arbeitsleben eingetreten. Sie ist derzeit Sekretärin bei einem Wirtschaftberater.

Ihre jährliche Bruttoentlohnung beträgt € 28.000.

Gemäß Kollektivvertrag GAKV Arbeitnehmer von Freiberuflern gilt für Frau Mahlknecht folgende Regelung:

100% Abfertigung, 0,55% Arbeitnehmerbeitrag, 1,55% Arbeitgeberbeitrag.

Ihre jährliche **öffentliche Bruttorente** wird nach 45 Beitragsjahren € 30.204 betragen.

Sie ist mit 25 Jahren einem geschlossenen Rentenfonds beigetreten und wird, bei Erreichung des Pensionsalters von 64 Jahren, 40 Beitragsjahre für die Zusatzrente angereift haben.

Auf die individuelle Position von Frau Mahlknecht werden jährlich folgende Beträge eingezahlt:

- Abfertigung: € 1.934
- Arbeitnehmerbeitrag (1%): € 280
- Arbeitgeberbeitrag (1,55%): € 434

Bei Erreichen des Pensionsalters wird Frau Mahlknecht, aufgrund des angereiften Kapitals (€ 208.039), eine jährliche **Leibrente** von € 7.604 beziehen.

Pensionierung mit 64 Jahren im Jahre 2051

Letztes Jahresbruttoeinkommen	€ 40.867	
Jährliche öffentliche Rente ab 2051	€ 30.204	73% des letzten Jahreseinkommens
Jährliche Leibrente des Zusatzrentenfonds	€ 7.604	
Öffentliche Rente + Zusatzrente	€ 37.808	92% des letzten Jahreseinkommens



→ Übung 4 - Beispiel B

Matthias Huber ist Industriearbeiter. Er ist im Alter von 20 Jahren ins Arbeitsleben eingetreten und einem geschlossenen Rentenfonds beigetreten. Seine jährliche Bruttoentlohnung beträgt derzeit € 25.000.

Gemäß Kollektivvertrag GAKV Metall- und Maschinenbau und Einbau von Anlagen – Industrie gilt für diesen Arbeitnehmer folgende Regelung:

100% Abfertigung, 1,20% Arbeitnehmerbeitrag, 1,20% Arbeitgeberbeitrag.

Seine jährliche **öffentliche Bruttorente** wird nach 46 Beitragsjahren € 30.789 betragen.

Auf die individuelle Position von Herrn Huber werden jährlich folgende Beträge eingezahlt:

- Abfertigung: 1.727€
- Arbeitnehmerbeitrag (2%): € 500
- Arbeitgeberbeitrag (1,20%): € 300

Bei Erreichen des Pensionsalters (65 Jahre und 46 Beitragsjahre für die Zusatzrente) wird Herr Huber, aufgrund des beim Rentenfonds angereiften Kapitals (€ 252.322), eine jährliche **Leibrente** von € 11.113 beziehen.

Pensionierung mit 65 Jahren im Jahre 2057

Letztes Jahresbruttoeinkommen	€ 38.733	
Jährliche öffentliche Rente ab 2057	€ 30.789	79% des letzten Jahreseinkommens
Jährliche Leibrente des Zusatzrentenfonds	€ 11.113	
Öffentliche Rente + Zusatzrente	€ 41.902	100% des letzten Jahreseinkommens



→ Übung 4 - Beispiel C

Frau Dr. Martina Bauer ist seit ihrem 28. Lebensjahr Ärztin in einem Krankenhaus. Ihre jährliche Bruttoentlohnung beträgt derzeit € 80.000.

Sie ist im Alter von 30 Jahren einem geschlossenen Rentenfonds beigetreten.

Gemäß Kollektivvertrag LAKV Personal der Landesverwaltung, der Gemeinden, ... sowie Führungskräfte, Ärzte und Tierärzte gilt für Frau Dr. Bauer folgende Regelung:

18% Abfertigung, 1% Arbeitnehmerbeitrag, 1% Arbeitgeberbeitrag.

Ihre jährliche **öffentliche Bruttorente** wird nach 38 Beitragsjahren € 73.452 betragen.

Auf die individuelle Position von Frau Dr. Bauer werden jährlich folgende Beträge eingezahlt:

- Abfertigung: € 992
- Arbeitnehmerbeitrag (1,24%): € 992
- Arbeitgeberbeitrag (1%): € 800

Bei Erreichen des Pensionsalters (66 Jahre und 36 Beitragsjahre beim Rentenfonds) wird Frau Dr. Bauer, aufgrund des beim Rentenfonds angereiften Kapitals (€ 188.377), eine jährliche **Leibrente** von € 7.390 beziehen.

Pensionierung mit 66 Jahren im Jahre 2048

Letztes Jahresbruttoeinkommen	€ 113.328	
Jährliche öffentliche Rente ab 2048	€ 73.452	64% des letzten Jahreseinkommens
Jährliche Leibrente des Zusatzrentenfonds	€ 7.390	
Öffentliche Rente + Zusatzrente	€ 80.842	71% des letzten Jahreseinkommens



→ Übung 4 - Beispiel D

Herr Robert Mitterstieler ist Tischler. Er ist im Alter von 21 Jahren ins Arbeitsleben eingetreten und ein Jahr später einem geschlossenen Rentenfonds beigetreten.

Seine jährliche Bruttoentlohnung beträgt derzeit € 30.000.

Gemäß Kollektivvertrag GAKV Holz und Einrichtung – Handwerk gilt für Herrn Mitterstieler folgende Regelung:

100% Abfertigung, 1% Arbeitnehmerbeitrag, 1% Arbeitgeberbeitrag.

Seine jährliche **öffentliche Bruttorente** wird nach 45 Beitragsjahren € 37.504 betragen.

Auf die individuelle Position von Herrn Mitterstieler werden jährlich folgende Beträge eingezahlt:

- Abfertigung: € 2.073
- Arbeitnehmerbeitrag (3%): € 900
- Arbeitgeberbeitrag (1%): € 300

Bei Erreichen des Pensionsalters (66 Jahre und 44 Beitragsjahre für die Zusatzrente) wird Herr Mitterstieler, aufgrund des beim Rentenfonds angereiften Kapitals (€ 311.287), eine jährliche **Leibrente** von € 14.266 beziehen.

Pensionierung mit 66 Jahren im Jahre 2056

Letztes Jahresbruttoeinkommen	€ 46.019	
Jährliche öffentliche Rente ab 2056	€ 37.504	81% des letzten Jahreseinkommens
Jährliche Leibrente des Zusatzrentenfonds	€ 14.266	
Öffentliche Rente + Zusatzrente	€ 51.770	100% des letzten Jahreseinkommens



→ Übung 5 - Informationsbeschaffung und Besprechung von konkreten Beispielen

In deinem Bekanntenkreis gibt es sicher Personen, die für eine Zusatzrente bei einem regionalen Rentenfonds (Laborfonds, PensPlan Plurifonds, PensPlan Profi, Raiffeisen Offener Pensionsfonds) einzahlen.

Nimm Kontakt zu einer dieser Personen auf und beschaffe dir folgende Informationen, die selbstverständlich anonym gehandhabt werden müssen:

- Lebensalter und Beruf
- Alter zum Zeitpunkt des Beitritts zum Zusatzrentenfonds
- Form des Beitritts (nur Abfertigung, Abfertigung und Beitrag oder individuelle Beitragszahlungen)
- Prozentsatz und Höhe der einzelnen jährlichen Beiträge (Abfertigung, Arbeitnehmerbeitrag, Arbeitgeberbeitrag, individuelle Einzahlungen)
- Bisherige Erfahrungen mit dem Rentenfonds
- Eventuelle Inanspruchnahme eines Vorschusses
- Vom Rentenfonds geschätzte Leibrente zum Zeitpunkt der Pensionierung

NB: Diese Übung ist in Partner- oder Kleingruppenarbeit auszuführen und soll dann in der Klasse besprochen werden.

Zur Vertiefung

› Wo kann man sich über die Mitgliedschaft bei einem Rentenfonds informieren?

In der Provinz Bozen erhalten Sie Informationen zu den Voraussetzungen und zur Einschreibung bei:

- den PensPlan Infopoints, die bei den Patronaten KVV und HDS, bei den Gewerkschaften CAAF-Dienststelle AGB-CGIL, ASGB, SGBC/SL, UIL-SGK und bei den Wirtschaftsverbänden Südtiroler Bauernbund und LVH eingerichtet wurden,
- dem Arbeitgeber,
- dem PensPlan Sitz in Bozen.

› Wie wird man Mitglied eines Rentenfonds?

Um Mitglied eines Rentenfonds zu werden, muss man, nach Einsichtnahme in das Statut bzw. die Geschäftsordnung und das Informationsblatt, sowie in die allgemeinen Vertragsbestimmungen, das Beitrittsformular unterzeichnen.

Beim Beitritt wird zusammen mit der ersten Beitragszahlung eine Einschreibgebühr entrichtet. Diese dient dazu die Verwaltungskosten für die Eröffnung der individuellen Position zu decken.

Zur Deckung der Kosten des Fonds müssen Mitglieder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Die Höhe des Beitrags wird von den Organen des Fonds aufgrund eines jährlichen Spesenkostenvorschlags festgelegt.

› Wie hoch sind die Beiträge?

Einige Beispiele aus den Kollektivverträgen:

GAKV Dienstleistungssektor Verteilung von Dienstleistungen:

Abfertigung für Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor 28/04/1993: 50% oder 100%

Abfertigung für Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach 28/04/1993: 100%

Arbeitnehmerbeitrag: mindestens 0,55%, maximal 10%

Arbeitgeberbeitrag: mindestens 1,55%

LAKV Landesverwaltung Südtirol:

Abfertigung: 18%

Arbeitnehmerbeitrag: mindestens 1%, maximal 10%

Arbeitgeberbeitrag: mindestens 1%

GAKV Metall- und Maschinenbau und Einbau von Anlagen – Industrie:

Abfertigung für Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor 28/04/1993: 40% oder 100%

Abfertigung für Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach 28/04/1993: 100%

Arbeitnehmerbeitrag: mindestens 1,20%, maximal 10%

Arbeitgeberbeitrag: mindestens 1,20%

› Gibt es die Möglichkeit freiwillige Beiträge einzuzahlen?

Jeder Arbeitnehmer kann innerhalb Dezember eines jeden Jahres neben den vertraglich vorgesehenen zusätzliche freiwillige Beiträge direkt an den Rentenfonds zahlen.

› Welche Beitrittsbedingungen gelten für zu Lasten lebende Familienangehörige?

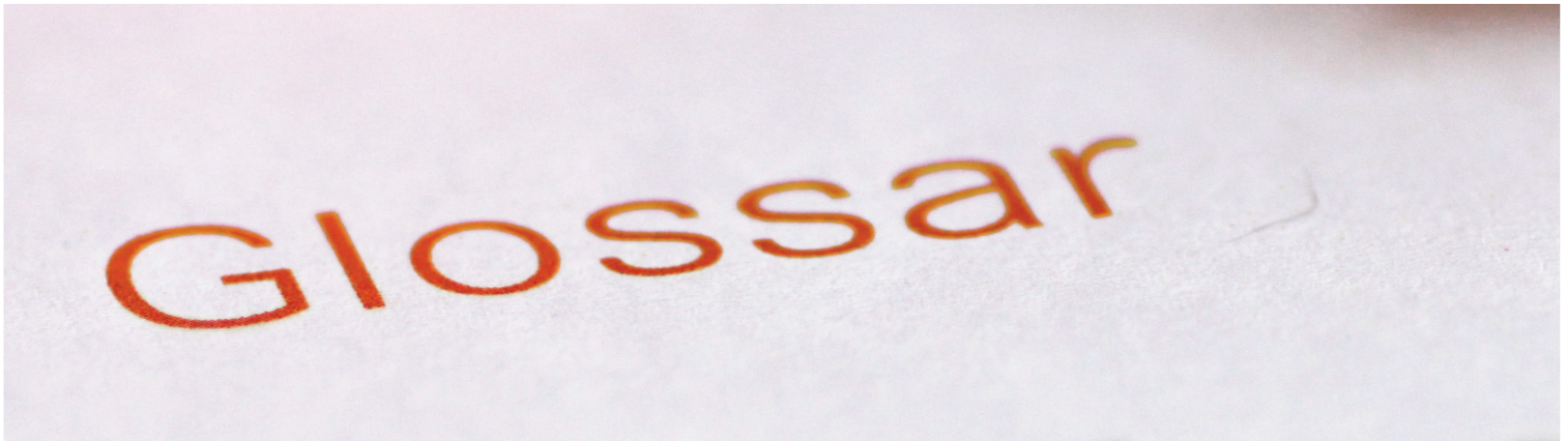
Ehepartner, Kinder und andere Personen, die steuerlich zu Lasten des Arbeitnehmers leben und deren jährliches Gesamteinkommen € 2.840,51 nicht überschreiten, können einem Rentenfonds beitreten. Die Höhe und die Häufigkeit der Beitragszahlungen können sie selbst bestimmen.

› Wie ist die Mitgliedschaft von öffentlichen Bediensteten geregelt?

Auch öffentliche Bedienstete können einem Rentenfonds beitreten.

Im Gegensatz zu den Arbeitnehmern des Privatsektors müssen öffentliche Bedienstete nicht über die Zuweisung der eigenen Abfertigung entscheiden. Für sie gilt die Regelung der stillschweigenden Zustimmung nicht.

Während Bedienstete des Privatsektors auch nur durch alleinige Einzahlung der Abfertigung dem Fonds beitreten können, müssen Bedienstete der öffentlichen Verwaltung bei einem Beitritt zu einem geschlossenen Rentenfonds zusätzlich zur Abfertigung auch einen Beitrag einzahlen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag gemäß Kollektivvertrag).



Abfertigung

Zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Entgelt aus, das gemäß Art. 2120 des Zivilgesetzbuchs und der geltenden Gesetze berechnet wird. Für jedes Arbeitsjahr wird eine Quote in Höhe von 6,91% der Bruttoentlohnung summiert, die zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Berücksichtigung des Konsumpreisindex ISTAT aufgewertet wird.

Beitragsbezogenes Pensionssystem

Dieses System zur Berechnung der öffentlichen Rente basiert auf den effektiv während der Arbeitszeit eingezahlten Beiträgen. Es gilt für alle Arbeitnehmer, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals beschäftigt waren.

CCNL – Nationaler Kollektivvertrag

Ein nationaler Arbeitskollektivvertrag wird zwischen den Gewerkschaftsvertretern und den Unternehmerverbänden unter Aufsicht der Regierung ausgehandelt und enthält die für die Arbeitsverträge geltenden Regeln und Grundsätze.

Individuelle Position

Die individuelle Position ist der Betrag, der sich aus den Einzahlungen an den Rentenfonds und den aus der Verwaltung erzielten Erträgen zusammensetzt. Dieser Betrag wird für jedes Mitglied auf einem individuellen Konto zurückgestellt.

Individueller Beitritt zu einer Zusatzrentenform

Der Beitritt zu einer Zusatzrentenform wird von der Person beantragt und geschieht ausschließlich auf individueller Basis, kann also nicht aufgrund kollektiver Abkommen oder Betriebsabkommen erfolgen.

Kollektiver Beitritt zu einer Zusatzrentenform

Der kollektive Beitritt ist jene Beitrittsform, die auf der Grundlage von kollektiven Abkommen, einschließlich Betriebsabkommen, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beruht.

Kollektivvertraglicher Rentenfonds

Dieser Zusatzrentenfonds wird für Bedienstete einer bestimmten Kategorie, eines Betriebes bzw. einer Betriebsgruppe oder eines bestimmten Territoriums (z. B. Autonome Provinz) aufgrund von Kollektivverträgen, kollektiven Abkommen oder betrieblichen Vereinbarungen errichtet.



Lohnbezogenes Pensionssystem

Dieses System zur Berechnung der öffentlichen Rente basiert vorwiegend auf der Entlohnung, die der Arbeitnehmer vor dem Zeitpunkt der Pensionierung bezogen hat.

NFAÖV/INPDAP

Nationales Fürsorgeinstitut für die Angestellten der öffentlichen Verwaltung/Istituto nazionale di previdenza per i dipendenti dell'amministrazione pubblica.

NISF/INPS

Nationales Institut für Soziale Fürsorge/Istituto nazionale della previdenza sociale. Es gibt auch andere Vorsorgeinstitute, in die man je nach Art des Kollektivvertrags eingeschrieben ist.

Offener Rentenfonds

Zusatzrentenform, die direkt von Banken, Wertpapiergesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften errichtet wird. Dieser Rentenfonds entsteht durch die Einrichtung eines gesonderten und eigenständigen Vermögens innerhalb der Gründungsgesellschaft, welches ausschließlich zur Auszahlung von Vorsorgeleistungen dient.

Vorschüsse

Auszahlungen eines Teiles einer individuellen Position, die sich das Mitglied vor dem Erreichen der Voraussetzungen für die Rente und nur für bestimmte Zwecke auszahlen lassen kann (z.B. Gesundheitsausgaben, Kauf, Bau oder Sanierung der Erstwohnung und sonstige Notwendigkeiten).

Zuführung der Abfertigung

Ab dem 01. Januar 2007 muss ein Arbeitnehmer des Privatsektors innerhalb von sechs Monaten nach Anstellung entscheiden, wohin er seine anreife Abfertigung fließen lassen will. Im Fall einer Zusatzrentenform gibt es dafür zwei Möglichkeiten:

- Explizite Zuführung: die Abfertigung wird einer Zusatzrentenform mittels ausdrücklicher Entscheidung des Arbeiters zugeführt
- Stillschweigende Zuführung: falls innerhalb der gegebenen Frist keine Entscheidung getroffen wurde, wird die Abfertigung laut den geltenden Bestimmungen stillschweigend an eine Zusatzrentenform überwiesen.

Impressum

Verfasserin: Erica Fassa

Kontakt Schulamt: Deutsches Schulamt Bozen
39100 Bozen, Amba-Alagi-Straße 10
Tel. 0471 417510, Fax 0471 417519
deutsches.schulamt@schule.suedtirol.it

→ Quellenverzeichnis

Literatur:

Hrsg AFI - Walter Andreas, Hanspeter Tratter, Waltraud Wörndle

„Die Rechte der ArbeitnehmerInnen“ – Stand Dezember 2005

Hrsg Autonome Provinz Bozen-Südtirol - Das neue Autonomiestatut – Dezember 2009

Links:

www.pensplan.com

www.afi-ipl.org

www.inps.it

www.lavoro.gov.it



www.provinz.bz.it/schulamt

In Zusammenarbeit mit:

PENS  **PLAN**

DAS ZUSATZRENTEN-INSTITUT DER REGION TRENTINO-SÜDTIROL